

Geschäftsbericht

2017

suissimage



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
<hr/>	
Wer wir sind – was wir tun	
Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Mitglieder und ihre Werke	6
Nationale Zusammenarbeit	8
Internationale Zusammenarbeit	9
<hr/>	
Wir und unser Umfeld	
Die Gender-Debatte	10
Revision des Urheberrechtsgesetzes	11
Personelle Veränderungen	11
Risikobeurteilung	12
Zukunftsansichten	13
<hr/>	
Einblick in unsere Tätigkeit	
Etappen der Auswertung	14
<hr/>	
Jahresrechnung	
Bilanz	19
Erfolgsrechnung	20
Geldflussrechnung	21
<hr/>	
Anhang zur Jahresrechnung	
Grundsätze der Rechnungslegung	22
Bewertungsgrundsätze	22
Weitere Angaben	29
<hr/>	
Bericht der Revisionsstelle	30

Vorwort der Präsidentin

IN ZEITEN DES WANDELS

Zwei Themen auf der aktuellen politischen Agenda werden die Zukunft der Filmbranche nachhaltig prägen: die No-Billag-Initiative und die Revision des Urheberrechts. Am 4. März 2018 (nach Redaktionsschluss des Geschäftsberichts) werden wir wissen, ob das Schweizer Stimmvolk will, dass der Bund wie bisher Gebühren für die Finanzierung eines öffentlichen Medienhauses erheben darf. Wir werden damit über die Existenz der SRG in der heutigen Form abstimmen.

Wenn der SRG die Existenzgrundlage genommen wird, wird es den «Pacte de l'audiovisuel» nicht mehr geben. Damit würde ein gewichtiger Teil der Finanzierung des schweizerischen Filmschaffens wegbrechen. Selbst wenn die Initiative keine Mehrheit finden sollte, wird die Diskussion um das gebührenfinanzierte Fernsehen weitergeführt werden. Das hat der hitzig geführte Abstimmungskampf eindrücklich gezeigt. Mehrere Vorstöße zur Frage, wie der mediale Service public Auftrag zu definieren ist und was ein starker Service public kosten darf, wurden eingereicht. Zudem ist ein Gesetz über die elektronischen Medien in Vorbereitung, welches das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) ablösen soll.

In der direkten Demokratie spielen die Medien für die Meinungsbildung eine zentrale Rolle. Die Medienlandschaft hat sich in den letzten Jahren radikal verändert. Mit der Digitalisierung haben bestandene Medien an Bedeutung verloren. Und auf dem Internet ist ein neuer, stetig wachsender und hart umkämpfter Werbemarkt entstanden. Die Verlage wollen diesen Markt nicht mit der SRG teilen. Mit der zunehmenden Bedeutung des Internets verbreiten sich Fake News mühelos innert Sekunden rund um den Globus. Wir scheinen uns daran gewöhnen zu müssen, dass die politische Meinungsbildung gezielt über soziale Medien beeinflusst und manipuliert wird. Der politische Meinungsbildungsprozess hat sich damit grundlegend verändert und wird zunehmend unberechenbar.

In diesen Zeiten des rasanten Wandels ist die Bedeutung des Kulturschaffens und der kulturellen Vielfalt grösser denn je. Dabei spielen gerade engagierte kritische Filme eine wichtige Rolle in der Meinungsbildung und können zum gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land beitragen.

Die Filmbranche hat ein eminentes Interesse am Ausgang dieser politischen Auseinandersetzungen. Mit dem Diskurs um den Service public steht letztlich die kulturelle Grundversorgung der Schweiz zur Debatte – mit direkten Folgen für das Filmschaffen in der Schweiz.

REVISION DES URHEBERRECHTS

Weltweit wird die Urheberrechtsordnung an die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst. In der Schweiz geschieht dies aktuell im Rahmen der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG). Mit der Digitalisierung hat sich das Nutzungsverhalten der Menschen grundlegend geändert. Dies ist gerade auch in der Filmbranche besonders spürbar. Der Konsum von audiovisuellen Inhalten hat sich ins Internet verlagert. Die Rechteinhaber_innen werden für die neuen Nutzungen zu einem grossen Teil nicht entschädigt. Im Zentrum der laufenden Revision steht die Pirateriekämpfung. Zudem wurden eine Reihe weiterer Vorschläge aufgenommen, auf welche sich die Mitglieder der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe AGUR12 II im Rahmen eines minimalen Konsenses einigen konnten – ein gut schweizerischer Kompromiss also.

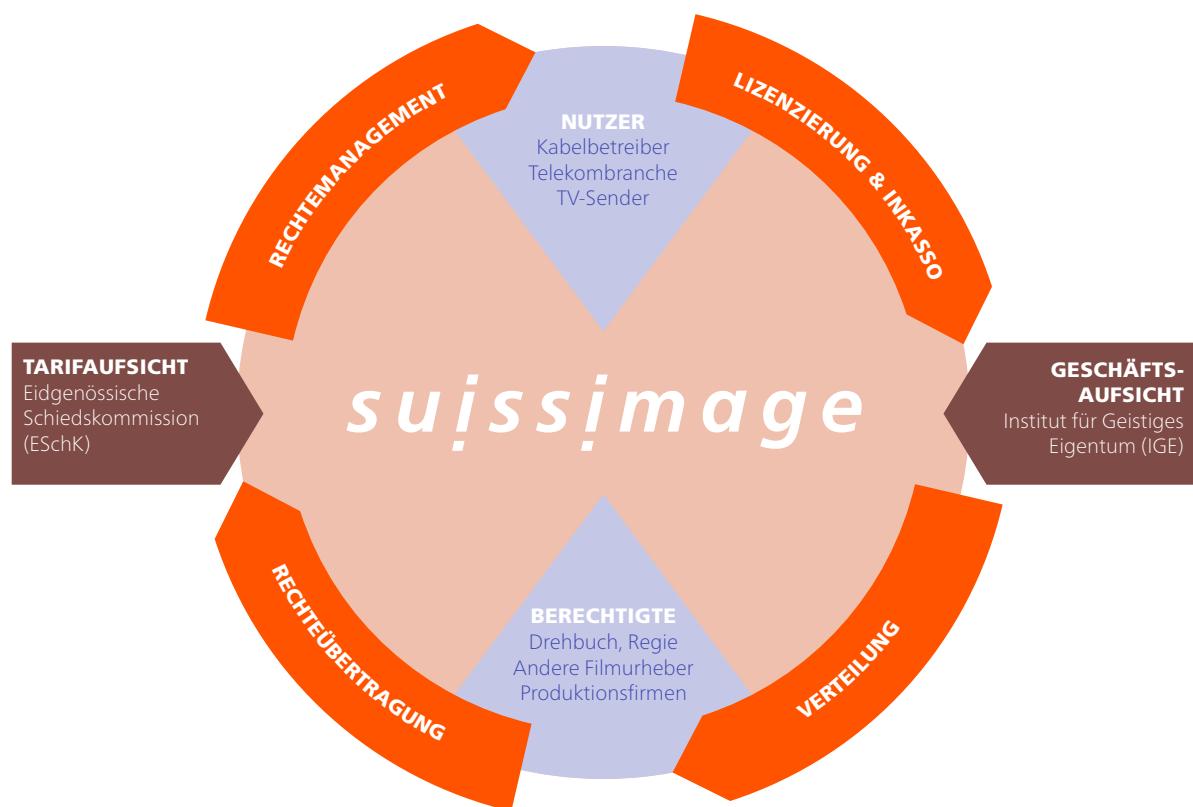
Erfreulicherweise findet sich der von den Filmschaffenden eingebrachte Vorschlag für die Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs der Filmurheber_innen und Interpretierenden gegenüber den Video-on-Demand-Anbietern in der Gesetzesvorlage. Den Produzenten und Produzentinnen sowie den Verleiher_innen soll dabei die individuelle Vermarktung des Films im elektronischen Markt weiterhin erlaubt bleiben. Den gesetzlichen Vergütungsanspruch braucht es, weil die marktmächtigen, häufig global tätigen VoD-Anbieter wie Netflix nicht bereit sind, die in der Schweiz ansonsten üblichen vertraglichen Regelungen zu akzeptieren. Leider ist von mehreren Seiten Widerstand gegen die gesetzliche Verankerung eines VoD-Vergütungsanspruchs erwachsen. SUISSIMAGE wird sich im politischen Prozess für diesen Anspruch einsetzen.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin

Präsidentin SUISSIMAGE

Wer wir sind – was wir tun

KOLLEKTIVVERWERTUNG



RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

3'615 Mitglieder
98 Auftraggeber_innen
97 Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge
1'993'413 Werke in Datenbank

RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

18 Tarife
4 neu verhandelte Tarife
4 neu genehmigte Tarife
2 hängige Verfahren

LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzern Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Wertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

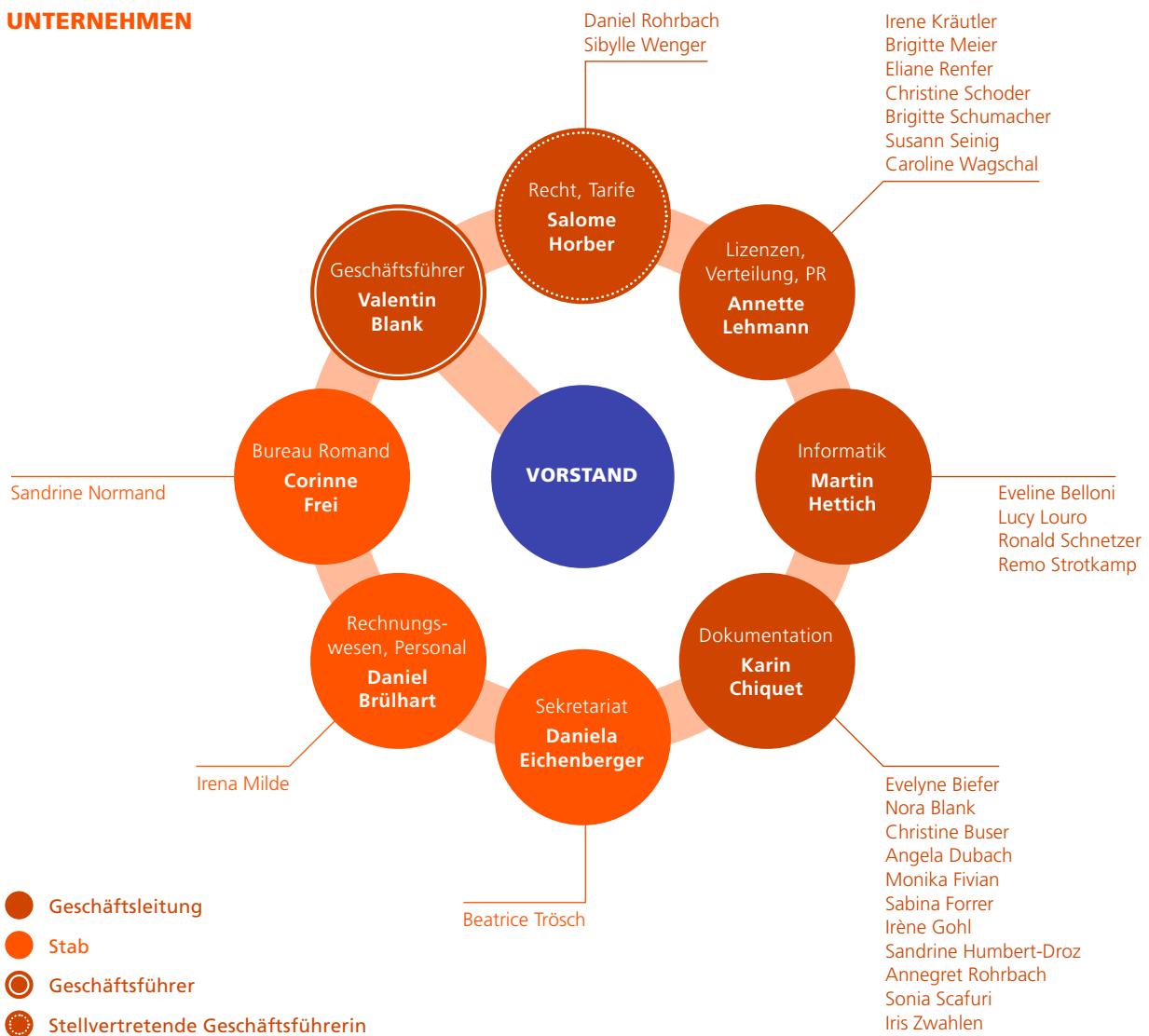
59'714 genutzte Werke
CHF 62,1 Mio. Nettoeinnahmen oblig. Kollektivverwertung
CHF 3,1 Mio. Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

CHF 62,4 Mio. an Berechtigte individuell verteilt
CHF 5,8 Mio. ü. Fonds verteilt
CHF 1,2 Mio. Rückstellungen
Gesamthaft:
3,62% Verwaltungskostenabzug
36 Mitarbeitende
26,8 Vollzeitstellen

UNTERNEHMEN



VORSTAND

Präsidentin
Anna Mäder-Garamvölgyi,
Fürsprecherin, Bern

Vizepräsidenten
Daniel Calderon, Regisseur/Produzent,
Genf; Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich

Vorstandsmitglieder
Lionel Baier, Regisseur, Lausanne
José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
Daniel Howald, Autor/Regisseur, Brissago
Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
Caterina Mona, Editorin, Zürich
David Rihs, Filmproduzent, Genf
Werner Schweizer, Produzent, Ligerz

Ehrenpräsidenten
Marc Wehrlin, Fürsprecher, Präsident 1981–1995; Josi J. Meier (verstorbene 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin, Präsidentin 1996–2001; Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2014

STIFTUNGEN

Stiftungsrat Kulturfonds
Anne Delseth, Koordinatorin HES-SO, Lausanne; Kaspar Kasics, Regisseur/Produzent, Zürich; David Rihs, Filmproduzent, Genf; Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich; Eva Vitija, Drehbuchautorin/Regisseurin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds, administrativ unterstützt von Christine Schoder.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds
Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
Rolf Lyssy, Autor/Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Daniel Rohrbach. Er wird administrativ unterstützt von Daniela Eichenberger.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

MITGLIEDER

SUISSIMAGE wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaber_innen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder -verleiher). Die Mitglieder übertragen SUISSIMAGE gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

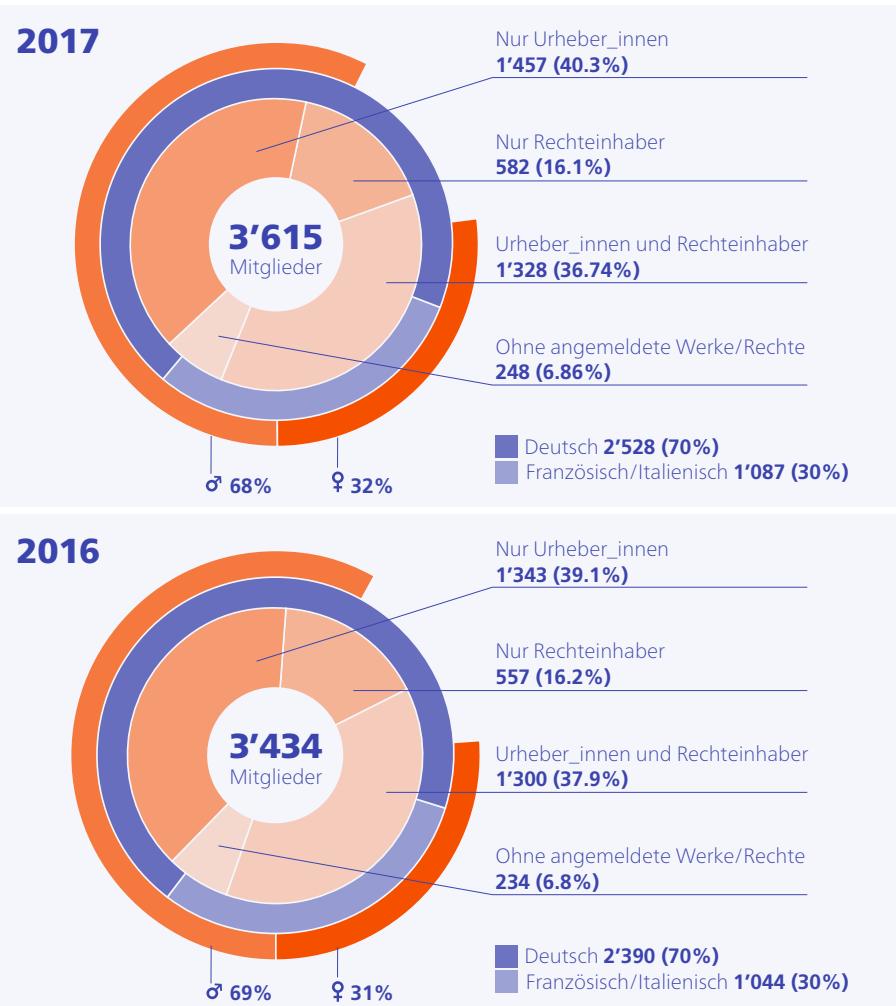
Mitgliederzahlen 2017

214 Neumitglieder, 33 Austritte, Todesfälle, Berufswchsel, aufgelöste Firmen, 2'528 deutschsprachige Mitglieder, 1'087 französisch- oder italienischsprachige Mitglieder, 3'615 Total Mitglieder. Davon sind 43,3% Urheber_innen, 17,3% Rechteinhaber_innen und 39,4% in beiden Funktionen

MITGLIEDER UND IHRE WERKE

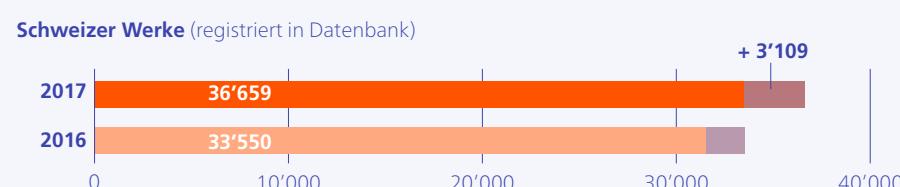
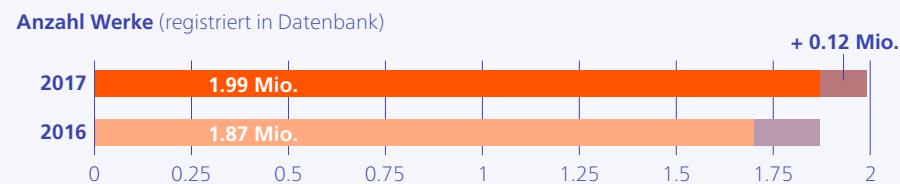
MITGLIEDER

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



FILME

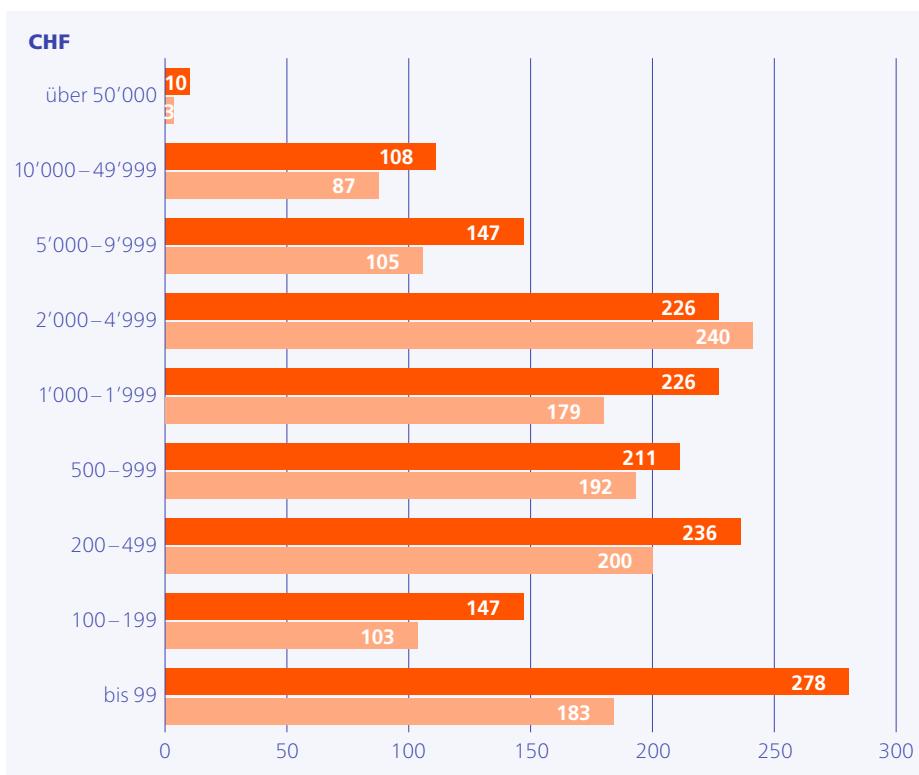
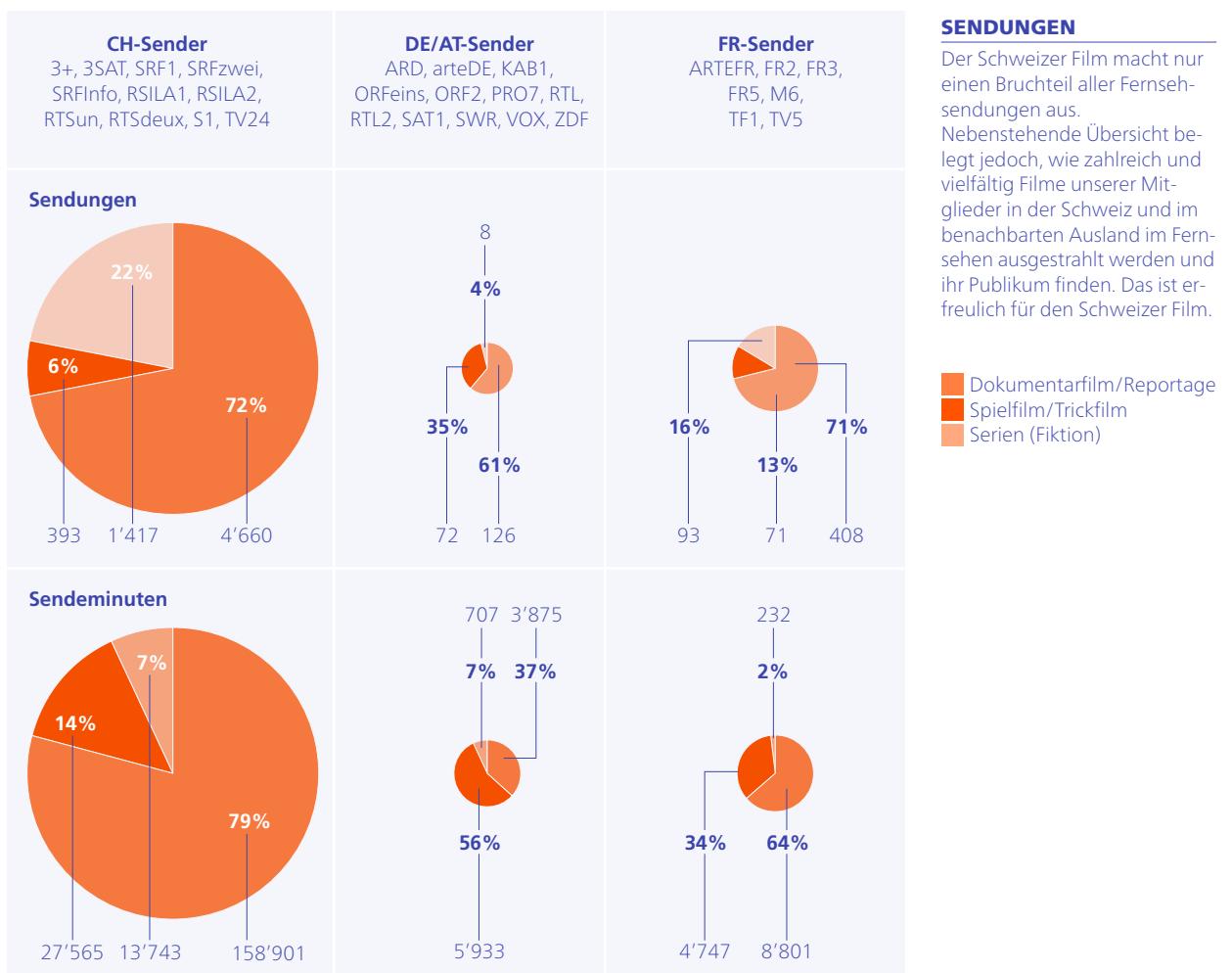
Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

	2017	2016	Ø 2008–2017
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	4.93 %	4.89 %	—
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	3.62 %	4.14 %	5.39 %



ENTSCHÄDIGUNGEN

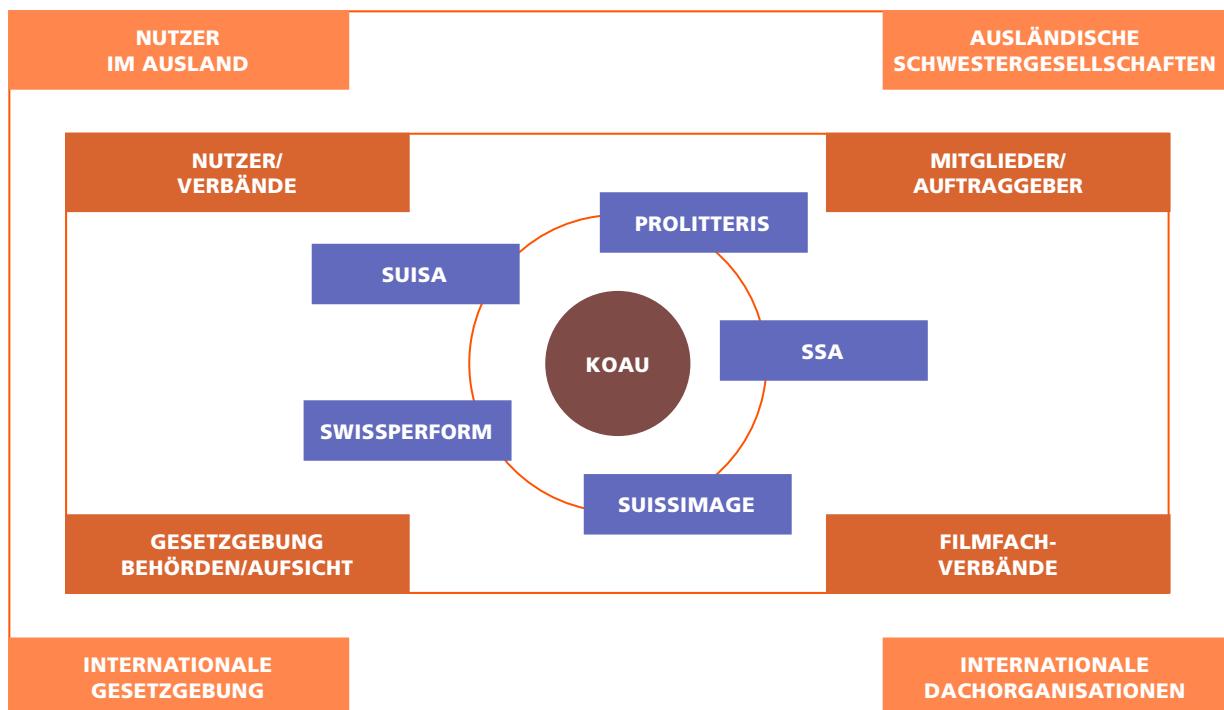
Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, eine Produzent_in jedoch mehrere.

Nebenstehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Größenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

2017
2016

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihren Verbänden und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzer und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



FÜNF VERWERTUNGS-GESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke

SUISA für nicht-theatralische Musik

SUSSIMAGE für audiovisuelle Werke

SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUSSIMAGE und SSA oder zwischen SUSSIMAGE und SWISSPERFORM).

NUTZER/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzer bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenz erwerben. Die Nutzer sind ihrerseits in Verbänden wie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), in SUISSEDIGITAL bzw. Swissstream etc. zusammengeschlossen.

MITGLIEDER/AUFRAGGEBER

Als Berechtigte gelten für SUSSIMAGE Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber von SUSSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen gegenseitige- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, Eurocopy oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und teilweise auch in andern Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzer von Ansprüchen Dritter freistellen können. SUSSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungs-gemäss aus unseren Nachbarländern ein.

NORDAMERIKA

Kanada* CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC
USA* DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

LATEINAMERIKA

Argentinien* DAC, ARGENTORES
Brasilien ABRAMUS, AGICOA
Chile ATN
Kolumbien DASC
Lateinamerika (diverse Länder) EGEDA
Mexiko Directores, SOGEM

EUROPA

Belgien* PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA
Bulgarien* FILMAUTOR, AGICOA
Dänemark* DFA, PRD, AGICOA
Deutschland* GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort
Estland* EAU
Finnland* KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA
Frankreich* PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA
Grossbritannien* ALCS, cas, Compact, Directors UK, 560 Media Rights Ltd, AGICOA
Griechenland ATHINA
Irland* SDCSI, AGICOA
Israel AGICOA
Italien* ANICA, SIAE, AGICOA
Kroatien* DHFR
Lettland AKKA/LAA
Luxemburg* Comedia, AGICOA
Litauen LATGA, AVAKA
Niederlande* LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA
Norwegen* Norwaco, AGICOA
Österreich* LITMECH, VAM, VDFS
Polen* ZAIKS, ZAPA, AGICOA
Portugal* Gedipe, SPA, AGICOA
Rumänien DACIN SARA, UPFAR, AGICOA
Russland RUR, AGICOA
Schweden* Copyswede, FRVIDEO, AGICOA
Slowakei* LITA, SAPA, AGICOA
Slowenien AIPA SAZAS, AGICOA
Spanien* DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA
Tschechien* DILIA, INTERGRAM, OAZA, AGICOA
Türkei SETEM, AGICOA
Ukraine ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA
Ungarn* FILMJUS, AGICOA

AFRIKA

Algerien ONDA
Senegal BSDA

ASIEN

Aserbaidschan AAS
Georgien GCA
Japan* DGJ, WGJ

AUSTRALIEN/NZ*

ASDACS, AWGACS, Screen-rights, AGICOA

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Wir und unser Umfeld

DIE GENDER-DEBATTE

Der Film «Die göttliche Ordnung» gewinnt 2017 den Schweizer Filmpreis und feiert grosse Erfolge. Die Reaktionen zeigen, das Thema Gleichstellung von Frau und Mann ist nach wie vor ein brennendes.

Die Debatte um die Gleichstellung der Geschlechter in der Filmbranche ist an den Solothurner Filmtagen 2015 erneut entfacht worden. Seit der Veröffentlichung der Studie «Die Gender-Frage: Zahlen und Fakten aus der Schweizer Filmförderung» hat sich viel bewegt. Die Resultate der Studie sprachen für sich und zeigten eindrücklich den Handlungsbedarf auf. Seither kann durchaus eine höhere Sensibilität gegenüber dem Thema festgestellt werden. Zusätzlich wird das Thema nicht nur in der Schweiz diskutiert, sondern auch in vielen anderen, vor allem europäischen Ländern. Diese verschiedenen Aspekte gaben der ganzen Debatte Schwung und es entstanden Arbeitsgruppen und neue Netzwerke.

Bezeichnend dafür ist das 2016 entstandene Netzwerk SWAN (Swiss Women's Audiovisual Network). Es verbindet Frauen und Interessierte aus der audiovisuellen Branche und kooperiert mit anderen Netzwerken und Organisationen und will den Austausch ermöglichen. Es handelt sich um ein Facebook-Netzwerk, dem innerhalb kürzester Frist über 1'000 Personen beigetreten sind. Zusätzlich organisiert SWAN jeweils einen Vernetzungsbrunch am Film Festival in Locarno. Dieser – bereits zweimal durchgeföhrte – Anlass wird sehr gut besucht und geschätzt.

Dank dem Engagement von vielen Personen, dem richtigen Zeitpunkt und vielleicht auch wegen der doch überraschenden Resultate der Studie ist dieses Mal etwas daraus entstanden. Es wurde verstanden, dass es in einem ersten Schritt verlässliche Zahlen braucht. Das Bundesamt für Kultur (BAK) koordiniert deshalb in Zusammenarbeit mit den regionalen, kantonalen und privaten Filmförderinstitutionen, der SRG SSR sowie den Schweizer Produzentinnen und Produzenten eine Datenerfassung, welche die Diskussion über die Gender-Frage in der Filmförderung auf eine solide Datengrundlage stellen soll. Dazu wurden auf der BAK Website Hinweise zur Datenerfassung in der Filmförderung publiziert. Die Daten werden dann in eine gesamtschweizerische Gender-Statistik vom BAK zusammengeführt. Die erste vollständige Jahresauswertung wird 2019 für das Jahr 2018 vorliegen.

Das BAK hat aber auch noch eine weitere Massnahme ergriffen. Das Verhältnis der geförderten Projekte von Frauen und Männern soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den eingereichten Gesuchen stehen. Dazu werden bei der Förderung des Drehbuchschreibens und der Projektentwicklung bei gleicher Qualität Gesuche von Autorinnen bevorzugt; bei der Förderung der Herstellung und Postproduktion können bei gleicher Qualität Filme von Regisseurinnen bevorzugt werden.

Auch die Kulturkommission SUISSIMAGE will ein Zeichen setzen. In einem einmaligen Wettbewerb unterstützt sie gezielt 1–3 lange Filme von Regisseurinnen in der Herstellung mit einer Gesamtsumme von 1 Million Franken, damit diese realisiert oder voll finanziert werden können. Die Reaktionen auf die Ankündigung waren durchwegs positiv.

Dies war in der Geschichte von SUISSIMAGE nicht immer so. 1993 hat eine Gruppe von Frauen eine Petition an den Kulturfonds gerichtet. Sie forderten damals, dass während zwei Jahren sämtliche Fördergelder des Kulturfonds ausschliesslich an Frauen vergeben werden sollten. Die damaligen Fondsmitglieder haben den Frauen zugesichert, dass ihnen die Verbesserung der Situation der Frauen in der Schweizer Filmlandschaft ein Anliegen sei, die Forderung aber zu ausschliessend sei und nicht umgesetzt werden könne. Dass jetzt 2017 mit dem Wettbewerb für Frauen das Anliegen der Gleichstellung wieder aufgenommen wird, zeigt auf, dass immer noch Handlungsbedarf besteht.

All diese Initiativen und Massnahmen sind bemerkenswerte Meilensteine auf dem Weg zur Gleichstellung in der Filmbranche, und der Schwung und das Tempo in der Umsetzung sind beachtlich. Diese Energie gilt es zu nutzen und auf das Engagement der verschiedenen Stellen zu bauen.

REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat den Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf basiert auf einem Kompromiss, auf den sich die in der von Bundesrätin Sommaruga eingesetzten Arbeitsgruppe AGUR12 II vereinten Interessengruppen im Frühjahr geeinigt haben. Erfreulicherweise findet sich im Entwurf auch der von den Filmurheber_innen und Interpret_innen geforderte unabtretbare Vergütungsanspruch für das entgeltliche Zurverfügungstellen von Filmen auf Plattformen (Video on Demand). Dieser Anspruch ist von den Verwertungsgesellschaften gegenüber den Plattformen geltend zu machen und lässt die von den Urheber_innen an die Produzentinnen zu übertragenden Ausschliesslichkeitsrechte unangetastet. Dadurch bleibt deren Verfügungsfreiheit gewahrt und die Rechtekette intakt. Die Bestimmung hebt eine bislang vertraglich geregelte Praxis auf Gesetzesstufe und bringt dadurch Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit mit sich. Die VoD-Vergütung ist beschränkt auf Filme von Schweizer Produzentinnen sowie Filme aus Ländern, die ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch vorsehen (Argentinien, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Kanada, Italien, Luxemburg, Monaco, Polen und Spanien).

Von Interesse sind ferner die mit dem Gesetzesentwurf eingeführten Bestimmungen über die erweiterte Kollektivlizenz, den Lichtbildschutz sowie die Verschärfung der Massnahmen im Bereich der Internetpiraterie.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Die Generalversammlung vom 28. April 2017 hat Dieter Gränicher zum neuen Stiftungsratsmitglied des Solidaritätsfonds gewählt. Dieter Gränicher ersetzt Marian Amstutz, die nach 24 Jahren aus dem Solidaritätsfonds zurückgetreten ist.

Valentin Blank hat seine Arbeit als neuer Geschäftsführer im August 2017 aufgenommen. Die Organisationsstruktur wurde vereinfacht und bildet auch die

gelebte Kultur von SUISSIMAGE mit der flachen Hierarchie ab. Die Geschäftsleitung besteht neu aus fünf (statt drei) Personen und das vorher zwischen geschaltete Leitungsteam besteht als Gremium nicht mehr.

RISIKOBEURTEILUNG Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgt an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung und eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst. Hyperlinks führen die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalter. Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Der im November 2017 vorgelegte Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes bringt mit dem vorgesehenen Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein weiteres Risiko stellt aktuell die Initiative über die Abschaffung der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen dar. Über diese unter dem irreführenden Namen «No Billag» bekannte Initiative werden die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 4. März 2018 und damit nach Redaktionsschluss dieses Berichts entscheiden. Eine Annahme dieser Initiative würde die Hauptfinanzierungsquelle der SRG mit einem Schlag zum Versiegen bringen und die Fortführung des bisherigen Angebots verunmöglichen. Abgesehen vom damit verbundenen Frontalangriff auf den gesellschaftlichen Diskurs über alle vier Sprachregionen hinweg, hätte eine Annahme dieser Volksinitiative insbesondere verheerende, sofort spürbare Folgen für das Schweizer Filmschaffen. Die SRG ist nämlich von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmbranche und deren Förderung verpflichtet. Im Rahmen des Filmabkommens «Pacte de l'audiovisuel» fliessen jährlich CHF 27,5 Mio. in das Schweizer Filmschaffen. Hinzu kommen rund CHF 100 Mio. pro Jahr für an die audiovisuelle Branche ausgelagerte Produktionen sowie bedeutende Beiträge an Filmfestivals. Diese Förder- und Produktionsgelder würden bei einer Annahme der Initiative dahinfallen. Zudem würden auch die Vergütungen, welche SUISSIMAGE sowie die anderen schweizerischen Verwertungsgesellschaften für die Nutzung von Filmen einnehmen, mit der Umsetzung der Initiative spürbar zurückgehen.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit besteht diesbezüglich hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Der Tarif wurde im Jahr 2016 neu verhandelt. Die Verwertungsgesellschaften konnten sich mit den Nutzerverbänden auf einen Folgetarif mit um 10% erhöhten Entschädigungen einigen. Einige Sendeunternehmen lehnen den Tarif indes ab. Eine Anfechtung des noch ausstehenden Genehmigungentscheids ist damit zu erwarten. Die Vergütungen werden derzeit auf der Grundlage des vorsorglich verlängerten bisherigen Tarifs bezahlt.

Ein Risiko für SUISSIMAGE besteht weiter darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten oder dass Mitglieder zu andern – auch ausländischen – Verwertungsgesellschaften abwandern. Ein Problem wäre auch darin zu sehen, dass Verteilbestimmungen unseres Verteilreglements angefochten würden und während einer längeren Zeit keine Verteilung mehr möglich wäre oder Verteilbestimmungen rückwirkend nach erfolgter Verteilung als rechtswidrig aufgehoben würden.

ZUKUNFTAUSSICHTEN Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Angesichts des Widerstands einiger Sendeunternehmen gegen den GT 12 ist mit einer längeren Phase der Rechtsunsicherheit bei diesem Tarif zu rechnen. Die Situation zwingt die Verwertungsgesellschaften dazu, die aus diesem Tarif erzielten Einnahmen einstweilen zurückzubehalten.

Eine Annahme der No-Billag-Initiative würde mit grosser Wahrscheinlichkeit den Hinfall der Senderechtseinnahmen seitens der SRG bedeuten und damit den Wegfall von jährlich rund CHF 1,5 Mio. Weitau schwieriger einzuschätzen sind die Auswirkungen der Initiative auf den Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung. Denn es ist unklar, ob der zu erwartende Wegfall von SRG-Sendern die Kundinnen und Kunden von Weitersendeangeboten zur Kündigung ihrer Abonnemente bewegen würde. Wir gehen hier tendenziell von einer neutralen Entwicklung aus, doch können Schwankungen bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 12 nicht ausgeschlossen werden. Einbussen wären zudem bei den durch unsere Schwestergesellschaften geführten Tarifen zu verzeichnen, welche sich auch auf die Einnahmen von SUISSIMAGE auswirken würden.

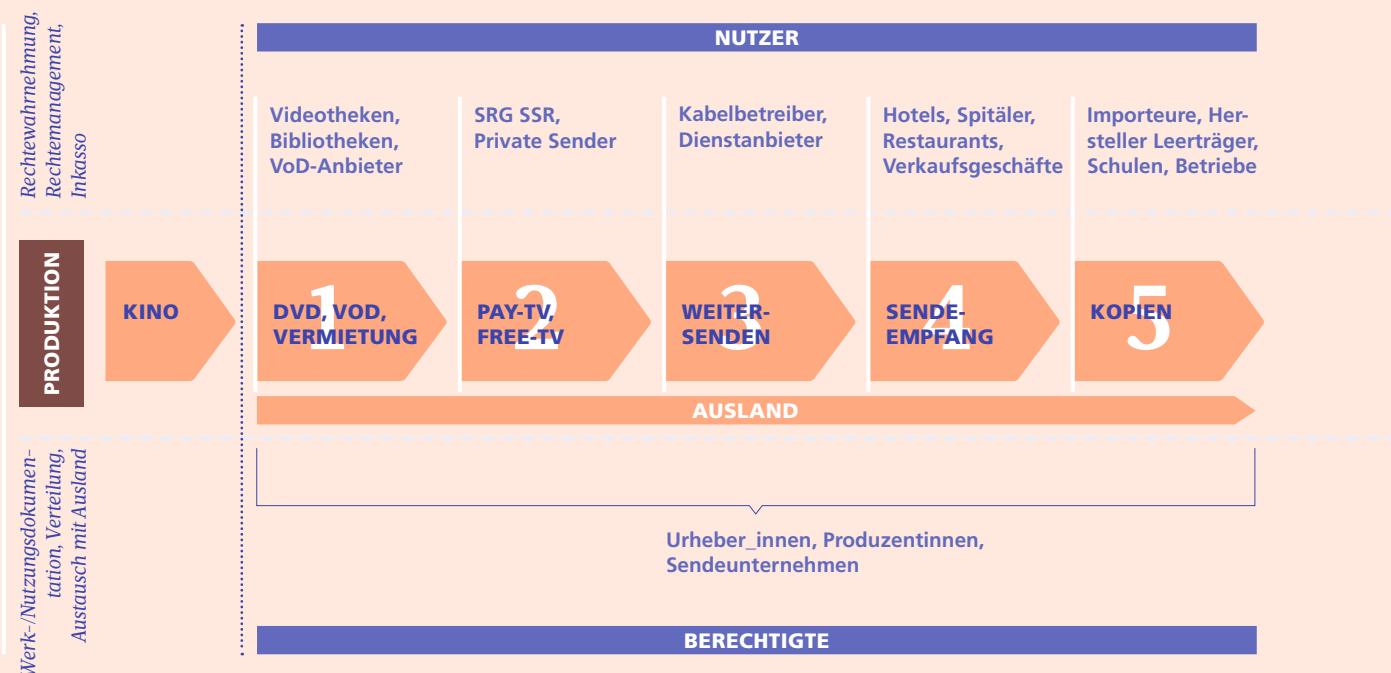
Im Jahr 2018 werden die Kommissionen des National- sowie des Ständerats und schliesslich die grosse Kammer den Entwurf des Urheberrechtsgesetzes behandeln. SUISSIMAGE wird sich gemeinsam mit den Schwestergesellschaften für die Erhaltung des im Entwurf verkörperten Kompromisses einsetzen. Aufgrund des von mehreren Seiten gegen einzelne Bestimmungen erwachsenen Widerstands ist die Sicherung der ausgehandelten Errungenschaften – darunter der VoD-Entschädigungsanspruch – leider nicht gewiss. Der Bundesrat hat mit der Aufnahme des VoD-Entschädigungsanspruchs in den Entwurf die Verlagerung der Einnahmen von der physischen Vermietung hin zum Zugänglichmachen auf Internetportalen anerkannt. Bleibt zu hoffen, dass die politischen Meinungsträgerinnen und Meinungsträger diesem wichtigen Schritt Nachachtung verschaffen und damit zur Sicherung der Einnahmen derjenigen beitragen, welche mit der Schaffung kreativer Inhalte für die Angebotsvielfalt im Internet verantwortlich sind.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grunde fallen die Auslandseinnahmen unregelmässig aus und es ist mit spürbaren Unterbrüchen zu rechnen.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISSIMAGE auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

Einblick in unsere Tätigkeit

ETAPPEN DER AUSWERTUNG



Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5 und 6) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und war bisher in den Gemeinsamen Tarifen 5 (Videotheken) und 6 (Bibliotheken) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare ist inzwischen weitgehend durch Video-on-Demand-Angebote (VoD) abgelöst worden und dementsprechend sind im Berichtsjahr keine Einnahmen mehr aus dem Videothekentarif zu verzeichnen. Ab 2018 wird das Vermieten in einem neuen GT 5 zusammengelegt, was die Tariflandschaft weiter vereinfacht.

Bei Video-on-Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kunden bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiher, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen

ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Wie bei den Senderechten steht den Urheberinnen und Urhebern aufgrund ihres Vertrages mit der Produzentin ein Vergütungsanspruch gegenüber dem VoD-Anbieter zu, den diese im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen.

Grundsätzlich funktioniert diese Form der freiwilligen Kollektivverwertung gleich wie bei den Senderechten auch beim VoD-Geschäft problemlos. Inzwischen sind indessen auch marktmächtige, häufig global tätige VoD-Anbieter wie Netflix auf dem Schweizer Markt aktiv geworden, die nicht bereit sind, nationale Besonderheiten und vertragliche Regelungen zu akzeptieren, die nicht ihrem Schema entsprechen. Deshalb ist in diesem Bereich eine gesetzliche Regelung erforderlich. Europaweit wird die Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs der Filmurheber_innen und Filmschauspieler_innen gegenüber den VoD-Anbietern gefordert, der neben dem Exklusivrecht bestehen soll. Wir haben diese Forderung ebenfalls unterstützt. Erfreulicherweise hat eine entsprechende Bestimmung nun Eingang gefunden in den von Bundesrätin Simonetta Sommaruga Ende November 2017 vorgelegten Gesetzesentwurf. Entgegen der Befürchtung einiger US-Produzentinnen bliebe das Ausschliesslichkeitsrecht unangetastet und erlaubt Pro-

duzentinnen und Verleihern weiterhin eine individuelle Vermarktung des Films im elektronischen Markt. Solche Modelle des Nebeneinanders von Exklusivrecht und zusätzlichem Vergütungsanspruch zugunsten der Urheber sind nicht neu und existieren anderorts bereits, so etwa in Art. 5 der EU-Vermiet- und Verleihrichtlinie (2006/115/EG) oder in § 20b Abs. 2 und § 27 Abs. 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes für die Kabelweiterleitung und das Vermieten. Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Filmschaffenden an diesem neuen Geschäftsmodell beteiligt sind und ihr Einnahmenausfall beim Vermietgeschäft kompensiert würde.

DVD, VOD, VERMIETUNG

Teils individuelle Rechtewahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber_innen und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber_in)

Für die verbliebenen bescheidenen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht, weshalb diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt werden. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber_innen, sondern auch die derivativen Rechtinhaber.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzentinnen und Verleiher wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber_innen soll dabei gleich wie bei den Senderechten über deren Verwertungsgesellschaft erfolgen. Da die entsprechenden Vergütungsmodelle in Europa sehr unterschiedlich und auch für die häufig über die Landesgrenzen hinaus tätigen Nutzer nicht immer überblickbar sind, würde eine Vereinheitlichung durch die sowohl auf EU-Ebene wie auch in

der Schweiz geforderte Einführung eines unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber_innen gegenüber dem Dienstanbieter die Ausgangslage bei Verhandlungen erleichtern. Die Einnahmen aus solchen Diensten sind derzeit jedenfalls noch immer bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendeunternehmen sind diese Entschädigungen in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen oder in Zusatzvereinbarungen geregelt.

Fernsehsendung (Senderechte)

Wie in den lateinischen Ländern Europas lassen die Filmurheber_innen auch in der Schweiz ihre Senderechte in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Die Senderechtsvereinbarungen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen unverändert weiter. Wiederum sind neue Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern hinzugekommen, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Weitersendung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1, 2a und 2b)

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzern eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an, aber für jedes Recht nur eine, weshalb auch nicht von einer Mehrfachbelastung die Rede sein kann.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 50,2 Mio. die Haupteinnahmequelle von SUISSIMAGE.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologie-neutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Bei dem früher in Berggebieten verbreiteten Weitersenden über Umsetzer (GT 2a) gibt es heute nur noch

einen einzigen Nutzer in Graubünden, dessen Dienst per Ende 2018 eingestellt wird. Der Tarif endet auf diesen Zeitpunkt und wird mangels Nachfrage nicht mehr erneuert. Beliebt ist demgegenüber das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b), das zu Einnahmen in der Höhe von CHF 1,1 Mio. geführt hat. Es ist aber immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden, und wird weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 51,4 Mio. (Vorjahr: CHF 47,2 Mio.) zu verzeichnen.

**PAY-TV,
FREE-TV**

**WEITER-
SENDEN**

Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Entschädigungsansätze konnten im Berichtsjahr unverändert beibehalten werden. Sie sind im Anhang zum Verteilreglement publiziert. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) unter diesem Titel an Schweizer Drehbuchautor_innen sowie an Regisseur_innen ausbezahlt werden.

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

2017 wurden im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2016 die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also 2016, verteilt. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 18,3 Mio. (Vorjahr: CHF 18,0 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 212'403 Sendungen (Vorjahr: 204'505 Sendungen) bzw. 7,5 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,4 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiher als Inhaber abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S.25.

Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für das Wahrnehmbarmachen von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Der GT 3a war 2016 aufgrund der auslaufenden Gültigkeit neu zu verhandeln. Heute wird das Inkasso des GT 3a gemeinsam mit den Rundfunkgebühren durch die Billag erledigt. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) fällt diese Möglichkeit weg. Durch den Wegfall dieses Synergieeffekts verteilt sich das Inkasso um 8%. Die Verwertungsgesellschaften trugen dem mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütungsansätze Rechnung. Daran scheiterte die Einigung mit den Nutzerverbänden. Über den strittigen Tarif hatte die ESchK zu entscheiden, welche die ersuchte Erhöhung im November 2016 ab Inkrafttreten des revidierten RTVG genehmigte. Gegen diesen Beschluss haben DUN, Swiss Fashion Stores, GastroSuisse und der SGV Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Die Beschwerdeführerinnen verlangen eine Senkung des Tarifs um 10%.

Die Beschwerde von GastroSuisse und hotelleriesuisse gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016, in welchem dieses die Genehmigung des GT 3a Zusatz (Wahrnehmbar machen in Gästezimmern) bestätigte, wurde vom Bundesgericht am 13. Dezember 2017 in der Hauptsache abgewiesen. Damit ist nun mehr höchststrichterlich geklärt, dass für Radio und Fernsehen in Gästezimmern eine Vergütung geschuldet ist. Gutgeheissen wurde die Beschwerde hingegen bezüglich des Rückwirkungszeitpunkts. Die im GT 3a Zusatz geregelten Nutzungen sind ab 2017 in den GT 3a integriert.

Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)

Gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig sind in der Schweiz Vervielfältigungen von ganzen Werken ab Fernsehen oder von Ausschnitten ab einer DVD für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9). Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,2 Mio., wobei die Vorjahreseinnahmen beim GT 9 zwei Jahre betrafen (Vorjahr CHF 1,64 Mio.).

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, ab welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Die Vergütung dafür ist von den Herstellern und Importeuren der bespielbaren Leerträger und Speichermedien geschuldet und in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte integrierte digitale Speichermedien) geregelt. Soweit Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung stellen, schulden solche Dienstanbieter die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Für solche Privatkopien waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 6 Mio. (Vorjahr: CHF 16,41 Mio.) zu verzeichnen. Diese Veränderung gründet auf dem vom Koordinationsausschuss der Verwertungsgesellschaften beschlossenen Rückbehalt der

SENDE- EMPFANG

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,57 Mio. (Vorjahr: CHF 3,53 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

KOPIEN

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2016 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 0,8 Mio. (Vorjahr: CHF 0,6 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Beim privaten Kopieren beliefen sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 7,8 Mio. (Vorjahr: CHF 6,2 Mio.), wobei insgesamt 186'440 Sendungen (Vorjahr: 179'273) abgerechnet wurden.

Einnahmen aus diesem Tarif ab 2017. Damit wird der ungewissen Rechtslage, welche sich aus der ausstehenden und gefährdeten Genehmigung des GT 12 ergibt, Rechnung getragen.

Beim GT 12 konnten die Vergütungsansätze für das Normal- und das Premiumangebot von CHF 0.80 auf CHF 0.90 bzw. von CHF 1.20 auf CHF 1.30 erhöht und ein neuer Ansatz von CHF 0.45 für Live-Pause (Unterbrechung der laufenden Sendung) und Start-Over Standalone (Sprung zurück an den Sendungsanfang) vereinbart werden. Die Einigung im GT 12 wird allerdings überschattet von der Ablehnung dieses Ergebnisses durch einige Sendeunternehmen. Aus ihrer Sicht sind die im Tarif geregelten Nutzungen nicht mehr durch die Privatkopie abgedeckt und gefährden ihre eigenen Angebote sowie ihre Werbeeinnahmen. Die Sendeunternehmen sind daher mittels einer separaten Eingabe an die ESchK gelangt und haben die Nichtgenehmigung dieses Tarifs beantragt. Die ESchK hat den Sendeunternehmen indes keine Parteistellung zuerkannt. Der Entscheid über die Genehmigung des neuen GT 12 ist bei Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts weiterhin ausstehend. Der geltende Tarif wurde vorsichtig bis dahin verlängert.

Entschädigungen für Nutzungen im Ausland

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt allerdings voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert wird, dass dieses Recht kollektiv wahrgenommen wird und es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUSSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,07 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuordnbare Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,14 Mio. (Vorjahr: CHF 0,12 Mio.) zu.

AUSLAND

Weiterleitung an Urheber_innen und/or Produzentinnen

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist.

Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahres-rechnung

BILANZ

	Ziffer im Anhang	2017 CHF	2016 CHF
Flüssige Mittel		19'542'802.66	27'653'296.75
Wertschriften	1	6'839'573.00	11'875'747.00
Forderungen Rechtenutzer	2	498'046.82	575'530.90
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1'708'795.18	1'699'636.45
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	4'172'340.03	4'120'520.23
Umlaufvermögen		32'761'557.69	45'924'731.33
Finanzanlagen	5	52'712'969.34	30'521'724.85
Sachanlagen	6	41'901.00	50'901.00
Anlagevermögen		52'754'870.34	30'572'625.85
Total Aktiven		85'516'428.03	76'497'357.18
Verbindlichkeiten Urheberrechte	7	7'744'032.82	6'776'467.60
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	633'943.89	325'717.47
Kurzfristige Rückstellungen	9	57'278'404.68	64'170'275.05
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	15'046'041.57	414'537.11
Kurzfristige Verbindlichkeiten		80'702'422.96	71'686'997.23
Langfristige Rückstellungen	11	4'814'005.07	4'810'359.95
Langfristige Verbindlichkeiten		4'814'005.07	4'810'359.95
Fremdkapital		85'516'428.03	76'497'357.18
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
Eigenkapital	12	0.00	0.00
Total Passiven		85'516'428.03	76'497'357.18

ERFOLGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2017 CHF	2016 CHF
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	13	62'599'753.02	69'426'079.09
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	14	3'086'992.51	3'148'143.22
Andere betriebliche Erträge		1'722'880.12	1'562'366.11
Inkassoentschädigungen		-462'305.37	-532'020.68
Nettoerlöse		66'947'320.28	73'604'567.74
Verteilung Urheberrechte	15	-62'864'928.05	-69'059'109.29
Personalaufwand	16	-3'094'506.37	-3'104'200.71
Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen	17	-142'901.32	-194'909.37
Andere betriebliche Aufwendungen	18	-1'100'003.04	-1'120'186.73
Abschreibungen auf Sachanlagen	6	-30'471.29	-34'795.38
Betriebsaufwand		-67'232'810.07	-73'513'201.48
Betriebliches Ergebnis		-285'489.79	91'366.26
Finanzertrag	19	387'424.84	17'491.73
Finanzaufwand	19	-101'935.05	-108'857.99
Finanzergebnis		285'489.79	-91'366.26
Ordentliches Ergebnis	20	0.00	0.00
Jahresgewinn	21	0.00	0.00

GELDFLUSSRECHNUNG

	2017 CHF	2016 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sach- und immaterielle Anlagen	30'471.29	34'795.38
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	-41'056.00	146'505.58
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	84'657.00	0.00
Veränderung Rückstellungen	-6'888'225.25	4'018'379.95
Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer	77'484.08	187'656.95
Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen	-9'158.73	3'486.73
Abnahme/Zunahme aktive RAP	-51'819.80	-3'036'194.30
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	967'565.22	910'873.10
Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	308'226.42	-119'241.31
Zunahme/Abnahme passive RAP	14'631'504.46	33'235.57
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit	9'109'648.69	2'179'497.65
Investitionen in Sachanlagen	-21'471.29	-47'695.38
Devestitionen in Wertschriften	5'077'230.00	-8'971'080.58
Investitionen in Finanzanlagen	-27'775'901.49	-4'004'521.70
Devestitionen von Finanzanlagen	5'500'000.00	12'000'000.00
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-17'220'142.78	-1'023'297.66
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	-8'110'494.09	1'156'199.99
Nachweis Fonds:		
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	27'653'296.75	26'497'096.76
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	19'542'802.66	27'653'296.75
Veränderung Flüssige Mittel	-8'110'494.09	1'156'199.99

Anhang zur Jahresrechnung

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUSSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUSSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurhebern wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUSSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUSSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUSSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend. Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke

erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von SUSSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUSSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUSSIMAGE zukommt.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräußert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1'000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen und Festgelder, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- a. eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- b. der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- c. eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzis vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Außenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUSSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufliessen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Netto marktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtig. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1

Wertschriften

	TCHF	2017	2016
Stand per 1.1.	11'876	3'051	
Zugänge	0	8'971	
Abgänge	-5'077	0	
Anpassung an Neubewertung	41	-146	
Stand per 31.12.	6'840	11'876	

2

Forderungen Rechteinhaber

	TCHF	2017	2016
Forderungen Rechteinhaber	538	615	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Wertberichtigung	-40	-40	
Total	498	575	

3

Sonstige kurzfristige Forderungen

	TCHF	2017	2016
Forderungen Dritte	1'709	1'700	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Wertberichtigung	0	0	
Total	1'709	1'700	

4

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2017	2016
Gegenüber Dritten	4'172	4'120	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	4'172	4'120	

5

Finanzanlagen

	TCHF	Finanzanlagen
Anschaufungskosten 2016		
Stand per 1.1.2016		38'517
Zugänge		4'005
Abgänge		-12'000
Anpassung Über-Pari-Bewertung		0
Stand per 31.12.2016		30'522
Anschaufungskosten 2017		
Stand per 1.1.2017		30'522
Zugänge		27'776
Abgänge		-5'500
Anpassung Über-Pari-Bewertung		-85
Stand per 31.12.2017		52'713

6 Sachanlagen

	TCHF	Mobi- liar	EDV- Anla- gen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2016				
Stand per 1.1.2016	145	87	232	
Zugänge	21	26	47	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2016	166	113	279	
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2016	166	113	279	
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2016	-121	-73	-194	
Planmässige Abschreibungen	-17	-17	-34	
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2016	-138	-90	-228	
Buchwert per 31.12.2016	28	23	51	
Bruttoanschaffungskosten 2017				
Stand per 1.1.2017	166	113	279	
Zugänge	21	0	21	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2017	187	113	300	
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2017	187	113	300	
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2017	-138	-90	-228	
Planmässige Abschreibungen	-20	-10	-30	
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2017	-158	-100	-258	
Buchwert per 31.12.2017	29	13	42	

9 Kurzfristige Rückstellungen

	TCHF	2017	2016
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	62'298	58'457	
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2016)	-62'298	-58'457	
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:			
für Gemeinsame Tarife 1-3	54'932	50'708	
für Gemeinsame Tarife 4 und 12*	5'995	16'419	
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	7	130	
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10	1'203	1'637	
Total erfolgswirksame Bildung	62'137	68'894	
Verwaltungskosten	-2'359	-2'983	
Weiterleitung SSA, Akonto	-3'861	-3'613	
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	55'917	62'298	
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1'872	1'700	
Erfolgswirksame Bildung	533	984	
Beanspruchung	-1'043	-812	
Erfolgswirksame Auflösung	0	0	
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1'362	1'872	
Davon entfallen auf:			
Senderechte/VoD	877	895	
Schwestergesellschaften Schweiz	97	90	
Ausland	256	773	
Auslandsammeltopf	132	114	
Total kurzfristige Rückstellungen	57'279	64'170	

* Die Einnahmen GT 12 2017 wurden infolge ausstehender Tarifgenehmigung gemäss Beschluss der Verwertungsgesellschaften zurückgestellt.

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

	TCHF	2017	2016
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	7'744	6'776	
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	7'744	6'776	

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

	TCHF	2017	2016
Verbindlichkeiten Dritte	634	326	
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0	
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	634	326	

Es handelt sich dabei um Erlöse aus Gemeinsamen Tarifen, die den vier Schwesterorganisationen zustehen, die aber noch nicht überwiesen wurden.

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2016 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

	TCHF	GT 1–3	GT 4+12	GT 5	GT 6	GT 7, 9, 10	Total
Brutto		50'708	16'419	12	118	1'637	68'894
Verwaltungskosten 2016		-2'196	-710	-1	-5	-71	-2'983
Fondsbeiträge 2016 (10%)		-4'851	-1'571	-1	-11	-157	-6'591
Netto		43'661	14'138	10	102	1'409	59'320
Anteil IRF (Sendeunternehmen)		-21'831	-4'367	0	0	-470	-26'668
Anteil SSA für frankofone Werke		-2'883	-1'258	-1	-13	-121	-4'276
GÜFA-Pauschale für Pornofilme		-1	-14	-1	0	0	-16
Verteilsumme		18'946	8'499	8	89	818	28'360
Zuschlag aus GT 6				89	-89		0
Fehlerrückstellung		-189	-127	-10		-24	-350
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:		-600	-200	-10		-12	-822
01.07.2017 – 30.06.2018: 80%		480	160	8		10	658
01.07.2018 – 31.12.2022: 20%		120	40	2		2	164
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung		18'157	8'172	77	0	782	27'188
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)			-82			82	0
Zuschlag aus GT 5/6			77	-77			0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen			37			1	38
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung		18'157	8'204	0	0	865	27'226
Ausgleich SSA frankofone Urheber		161	-333			-19	-191
Total Individualverteilung SUISSIMAGE		18'318	7'871	0	0	846	27'035

10**Passive Rechnungsabgrenzung**

	TCHF	2017	2016
Passive Rechnungsabgrenzung GT12*	14'565	0	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	406	351	
Kontokorrente	-11	-6	
Ferienabgrenzung	86	70	
Total	15'046	415	

* Die Einnahmen GT 12 2017 wurden infolge ausstehender Tarifgenehmigung gemäss Beschluss der Verwertungsgesellschaften zurückgestellt.

11**Langfristige Rückstellungen**

	TCHF	2017	2016
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.	2'420	2'521	
Erfolgswirksame Bildung	822	822	
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	-821	-767	
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-25	-9	
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-15	-147	
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.	2'381	2'420	
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.	2'390	2'284	
Erfolgswirksame Bildung	351	321	
Einlage unbeanspruchte Kreditoren	195	151	
Einlage Zahlungsretouren	0	0	
Beanspruchung (Auszahlungen)	-26	-3	
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-8	-28	
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-469	-335	
Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.	2'433	2'390	
Total langfristige Rückstellungen	4'814	4'810	

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12**Eigenkapital**

SUSSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch SUISSIMAGE TCHF	GT 1 Weitersenden auf TV-Screen	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12* Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	106'898	111	1'970	19'265
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-1'123	0	0	-677
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	105'775	111	1'970	18'588
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile):				
SUISA	18'246	19	187	3'146
ProLitteris	7'437	8	105	1'765
SSA	3'471	3	53	883
SWISSPERFORM	26'444	28	492	8'288
SUSSIMAGE	50'177	53	1'133	4'506
Vorjahr	45'732	67	1'373	14'975
<hr/>				
Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 3a-c Sendeempfang Billag SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4d Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	GT 4e Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA
Anteil SUSSIMAGE	3'569	363	231	388
Vorjahr	3'535	437	319	252
<hr/>				
Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 4f Privates Kopieren: Tablets SUISA	GT 5 Vermieten durch Videotheken SUISA	GT 6a/b** Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	GT 7*** Schulische Nutzung ProLitteris
Anteil SUSSIMAGE	506	7	0	907
Vorjahr	436	12	118	983
<hr/>				
Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 9** Betriebsinterne Netz- werke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behin- derung ProLitteris	GT 11/13 Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM	
Anteil SUSSIMAGE	296	0	0	
Vorjahr	654	0	0	

* Die Einnahmen GT 12 2017 wurden infolge ausstehender Tarif-
genehmigung gemäss Beschluss der Verwertungsgesellschaften
zurückgestellt.

** Vorjahreseinnahmen aus 2015 und 2016.

*** Inkasso GT 7 neu bei ProLitteris (Vorjahr SUSSIMAGE).

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUSSIMAGE das Inkasso
durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag
mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften
als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektiv-
verwertung):

Senderechte/VoD TCHF 1'541,8 (TCHF 1'463,9);
Schwestergesellschaften Inland TCHF 334,6 (TCHF 342,8);
Schwestergesellschaften Ausland TCHF 1'067,6 (TCHF 1'219,8);
Auslandsammeltop TCHF 143,0 (TCHF 121,7).

15
Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

	TCHF	2017	2016
Akontozahlungen SSA-Pauschale		3'861	3'613
Total Obligator. Kollektivverwertung	3'861	3'613	
Weiterleitung Senderechte/VoD		1'496	1'457
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		235	252
Weiterleitung Ausland		811	447
Weiterleitung Sammelpf		12	8
Einlage in übrige Rückstellungen		533	984
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3'087	3'148	
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	6'948	6'761	
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse		55'917	62'298
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	55'917	62'298	
Total Verteilung von Erlösen	62'865	69'059	

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden als Vermittlergeschäft behandelt und die eigenen Anteile von SUISSIMAGE als Umsatz ausgewiesen.

16
Personalaufwand

	TCHF	2017	2016
Löhne*		2'807	2'755
Sozialleistungen**		587	593
Übriger Personalaufwand		1	40
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen)		-300	-283
Total Personalaufwand	3'095	3'105	

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 195,0 (TCHF 218,8). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (440 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 680,0 (TCHF 444,0 dreiköpfig) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:2,6. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 290,1 für Personalvorsorge (TCHF 287,5).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 26,8 (26,7).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung VFA/FPA mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprinzips:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche

Anzahl Versicherte: ca. 1'800

Vorsorgewerk: VFA/FPA

Primat: Beitrag

Die Vorsorgestiftung VFA/FPA ist eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt ist. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität sind bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert.

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

	TCHF	2016	2015
Deckungsgrad		102,47%	101,53%

Die Zahl für 2017 liegt noch nicht vor. Wir erwarten jedoch keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr.

	TCHF	2017	2016
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand		290	288

17
Honorar und Spesen Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 142,9 (TCHF 194,9) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18
Übriger Sachaufwand

	TCHF	2017	2016
Raummieten		231	230
Versicherungen		6	7
Energieaufwand		9	10
Unterhalt und Reparaturen		24	27
Revisionsstelle		43	43
Übrige Verwaltungskosten		347	337
Informatik		233	280
PR/Werbung/GV		207	186
Total übriger Sachaufwand	1'100	1'120	

19
Finanzergebnis

	TCHF	2017	2016
Kapitalzinsertrag		147	17
Kursgewinne		240	0
Übriger Finanzertrag		0	0
Total Finanzertrag	387	17	
Kursverluste		0	39
Übriger Finanzaufwand		102	69
Total Finanzaufwand	102	108	

20

Verwaltungskosten

	Prozent	2017	2016
Bruttokostensatz		4,93%	4,89%
Verwaltungskostenabzug		3,62%	4,14%

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

21

Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

WEITERE ANGABEN

Langfristige Vereinbarungen

	TCHF	2017	2016
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern		738	935
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern		11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne		119	166
Total langfristige Vereinbarungen		868	1'112

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2021 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49'200 fällig. Der Mietvertrag für die Büros Lausanne dauert bis 30. Juni 2020 und es sind jährlich CHF 47'532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 14. Februar 2018 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 19 bis 29) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs nachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsyste m, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsyste ms abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "O. Kuntze".

Oliver Kuntze
Revisionsexperte
Leitender Revisor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "E. Martinez".

Esther Martinez
Revisionsexpertin

Bern, 15. Februar 2018

KONTAKT

Bern

SUISSIMAGE
Neuengasse 23
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

SUISSIMAGE
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

www.suissimage.ch

IMPRESSUM

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann,
Christine Schoder, Sibylle Wenger

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

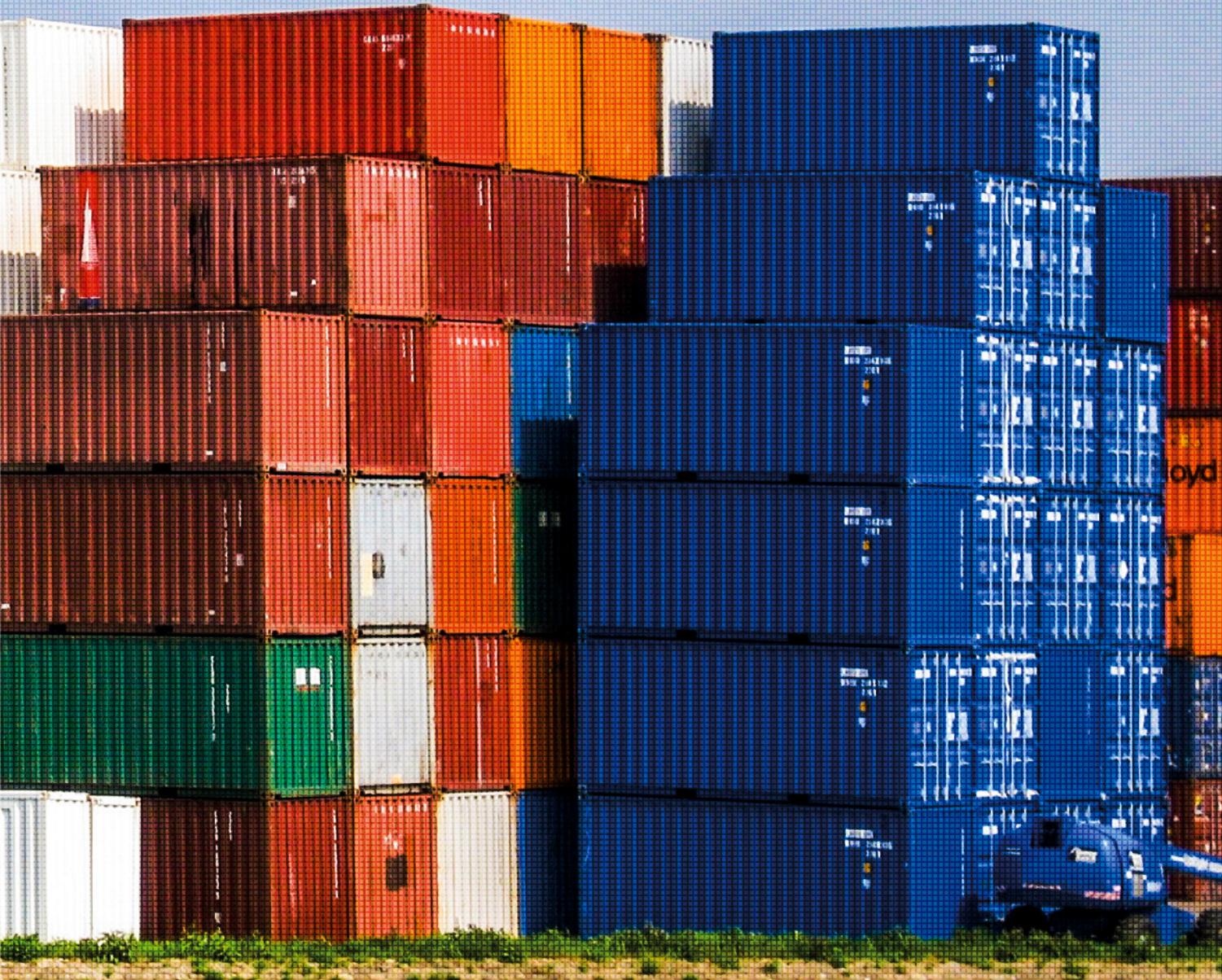
moxi ltd. design + communication, Biel

Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht
war der 14. Februar 2018
© 2018 SUISSIMAGE





SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas